

BRANDSCHUTZSATZUNG
für die Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 11.12.1990

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt

Aufbau der Feuerwehr

- § 1 Art der Feuerwehr
- § 2 Aufbau und Gliederung der Feuerwehr
- § 3 Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung der Löschbezirke
- § 4 Berufsfeuerwehr
- § 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 6 Beendigung des aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Altersabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Wehrführer, Löschabschnittsführer, Löschbezirksführer
- § 11 Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer, Gerätewart,
- § 12 Feuerwehrversammlung
- § 13 Feuerwehrkasse

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten

- § 14 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

III. Abschnitt

Dienstbetrieb der Feuerwehr

- § 15 Alarm und Ausrücken
- § 16 Pflichten des Einsatzleiters
- § 17 Pflichten der Einheitenführer
- § 18 Aufräumarbeiten
- § 19 Brandwachen
- § 20 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 21 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Aufbau der Feuerwehr

§ 1 Art der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Saarbrücken besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufbau und Gliederung der Feuerwehr

(1) Im organisatorischen Aufbau der Feuerwehr werden

- a) die Berufsfeuerwehr innerhalb der Stadtverwaltung als Amt und
- b) die Freiwillige Feuerwehr als selbständige Einheit geführt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:

- a) den aktiven Feuerwehrangehörigen
- b) der Jugendfeuerwehr
- c) der Altersabteilung

(3) Das Gebiet der Stadt Saarbrücken gliedert sich in:

Löschabschnitt Ost
Löschabschnitt Mitte
Löschabschnitt West
und den Löschbezirk 18 - Dudweiler

(4) Die Löschabschnitte des Absatzes 3 gliedern sich in folgende Löschbezirke:

Löschabschnitt Ost:

Löschbezirk 19 - Scheidt
Löschbezirk 20 - Schafbrücke
Löschbezirk 21 - Bischmisheim
Löschbezirk 22 - Brebach
Löschbezirk 23 - Güdingen
Löschbezirk 24 - Bübingen
Löschbezirk 25 - Fechingen
Löschbezirk 26 - Eschringen
Löschbezirk 27 - Ensheim

Löschabschnitt Mitte:

Löschbezirk 11 - Alt Saarbrücken
Löschbezirk 12 - Malstatt
Löschbezirk 13 - St. Johann
Löschbezirk 14 - St. Arnual

Löschabschnitt West:

Löschbezirk 15	-	Gersweiler
Löschbezirk 16	-	Klarenthal
Löschbezirk 17	-	Altenkessel

§ 3 Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung der Löschbezirke

- (1) Die Personalstärke muß mindestens Gruppenstärke (1/8) in Dreifachbesetzung betragen (3/24).
- (2) Die feuerwehrtechnische Ausstattung muß mindestens aus einem Löschgruppenfahrzeug oder einem Tanklöschfahrzeug bestehen.

§ 4 Berufsfeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind Beamte des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes nach den Vorschriften des saarländischen Beamtenrechts.
- (2) Der Leiter der Berufsfeuerwehr berät den Oberbürgermeister in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Hilfeleistung und überwacht die Leistungsfähigkeit der kommunalen Feuerwehr der Stadt Saarbrücken. Er ist Vorgesetzter der Angehörigen der Berufsfeuerwehr. Er trifft für die kommunale Feuerwehr der Stadt nach Maßgabe der Alarm- und Ausrückeordnung die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 und 14 BSG erforderlichen Anordnungen.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Feuerwehr kann nur aufgenommen werden, wer sich darum bewirbt, feuerwehrtauglich ist und erklärt, daß er die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen freiwillig übernimmt und sie nach besten Kräften erfüllen wird. Die Feuerwehrtauglichkeit ist entsprechend § 1 Abs. 5 der Brandschutz-Organisationsverordnung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (Anlage). Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Stadt Saarbrücken.
- (2) Unfähig zum Feuerwehrdienst ist, wer
 - a) entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
 - b) aufgrund Richterspruch
 - ba) die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - bb) zum Vollzug einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist.
- (3) Wer das 40. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht in die Feuerwehr aufgenommen werden. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

III E 1

Seite 4

- (4) Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung des aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres scheidet Feuerwehrangehörige aus dem aktiven Dienst aus.
- (2) Feuerwehrangehörige scheidet aus dem aktiven Dienst weiterhin aus
 - a) durch Austritt,
 - b) bei Wegfall der Feuerwehrtauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,
 - c) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - d) wenn eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nachträglich eintritt,
 - e) wenn sie ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegen. Werden sie innerhalb von 2 Jahren auf ihren Antrag von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ihrer neuen Hauptwohnung übernommen, ist ihre Dienstzeit bei der Feuerwehr der Gemeinde ihrer früheren Hauptwohnung anzurechnen; die Dienstgradbezeichnung behalten sie bei. Die Personalunterlagen sind der Feuerwehr der Gemeinde der neuen Hauptwohnung zu überlassen.
- (3) Feuerwehrangehörige werden ausgeschlossen, wenn sie
 - a) innerhalb eines Jahres mehr als dreimal unentschuldigt den nach dem Jahresplan anberaumten Ausbildungsveranstaltungen ferngeblieben sind,
 - b) infolge einer sonstigen Pflichtverletzung nicht mehr würdig erscheinen, den Feuerwehrdienst zu verrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest und zieht den Feuerwehrdienstausweis und die dem Feuerwehrangehörigen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ein.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr eines Löschbezirkes soll Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke nicht erreicht, sollen die Jugendgruppen mehrerer Löschbezirke zusammengelegt werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche aufgenommen werden, die den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind und für eine Übernahme in die aktive Freiwillige Feuerwehr geeignet erscheinen.
- (3) Für die feuerwehrtechnische Ausbildung erarbeitet der Löschbezirksführer im Benehmen mit dem Jugendgruppensprecher einen Ausbildungsplan.

- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren; sie obliegt im Löschbezirk dem Löschbezirksführer, im Löschabschnitt dem Löschabschnittsführer, in der Stadt dem Wehrführer und erstreckt sich auf die theoretische Schulung für den Brandschutz und die Hilfeleistung sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Der Jugendgruppensprecher auf Löschbezirks-, Löschabschnitts- und Weherebene hat mindestens einmal jährlich, im Einvernehmen mit dem Löschbezirks-, Löschabschnitts- bzw. Wehrführer, eine Versammlung der Jugendfeuerwehrangehörigen einzuberufen. Im übrigen gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.
- (6) Für das Ausscheiden von Jugendfeuerwehrangehörigen aus der Jugendfeuerwehr gilt § 6 Abs. 2, 3, 4 entsprechend.

§ 8 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung werden Feuerwehrangehörige überführt, die
 - a) wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden (§ 6 Abs. 1),
 - b) nach Vollendung des 50. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden und mindestens 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben,
 - c) wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres ausscheiden und mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben,
 - d) infolge eines in Ausübung ihres Feuerwehrdienstes erlittenen Unfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden.
- (2) Die Übernahme in die Altersabteilung ist dem Feuerwehrangehörigen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister soll Feuerwehrangehörigen bei ihrer Übernahme in die Altersabteilung die Dienstkleidung belassen und ihnen das Recht verleihen, die Dienstkleidung bei offiziellen Anlässen der Feuerwehr zu tragen.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung bzw. der Feuerwehrversammlung Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung bzw. der Feuerwehrversammlung bewährte Wehrführer, Löschabschnittsführer und Löschbezirksführer nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenwehrlführern, Ehrenlöschabschnittsführern und Ehrenlöschbezirksführern ernennen.

§ 10 Wehrführer, Löschabschnittsführer, Löschbezirksführer

- (1) Es werden gewählt:
- a) der Wehrführer und sein Stellvertreter in einer vom Oberbürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen der Stadt,
 - b) der Löschabschnittsführer und sein Stellvertreter in einer vom Oberbürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen des Löschabschnitts,
 - c) der Löschbezirksführer und sein Stellvertreter in einer vom Oberbürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen des Löschbezirks.

Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören.

- (2) Zum Wehrführer, Löschabschnittsführer und Löschbezirksführer sowie zu deren Stellvertretern können nur aktive Feuerwehrangehörige gewählt werden, die in ihrem Feuerwehr-Dienstbereich wohnhaft sind. Gewählt wird durch geheime Abstimmung. Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Im übrigen gilt § 46 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes entsprechend. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Der Wehrführer, der Löschabschnittsführer und der Löschbezirksführer haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung der Nachfolger weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, führt die Feuerwehr bis zur Bestellung des Nachfolgers der jeweilige Stellvertreter. Ist dies ebenfalls nicht möglich, führt die Feuerwehr bis zur Bestellung des Nachfolgers der ranghöchste und dienstälteste Feuerwehrangehörige.
- (4) Dem Wehrführer, dem Löschabschnittsführer und dem Löschbezirksführer obliegen die ihnen durch das Brandschutzgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben insbesondere:
- a) die erforderlichen Übungen festzusetzen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig anzuzeigen,
 - b) auf die Teilnahme an Schulungslehrgängen hinzuwirken,
 - c) im Löschbezirk die Tätigkeit des Kassenführers sowie des Geräte- und Atemschutzgerätewarts zu überwachen,
 - d) die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte über die Feuerwehrtätigkeit zu veranlassen,
 - e) an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Oberbürgermeister hierüber zu berichten,
 - f) die Ausrüstung und die Brandschutzeinrichtungen zu beaufsichtigen und festgestellte Mängel der zuständigen Fachabteilung der Berufsfeuerwehr zu melden.

- (5) Der Wehrführer, die Löschabschnittsführer und die Löschbezirksführer werden von ihren Vertretern unterstützt und bei ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 11 Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer, Gerätewart

- (1) Für die Freiwillige Feuerwehr und die Löschbezirke ist je ein Schriftführer, ein Kassenführer und zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Der Schriftführer hat über die Feuerwehrversammlungen und die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und, mit Ausnahme der Einsatzberichte, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die im Löschbezirk anfallen.
- (3) Der Kassenführer hat die Feuerwehrgasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Auszahlungsanordnungen des Wehr-/Löschbezirksführers leisten.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrgasse jährlich einmal zu prüfen.
- (5) In jedem Löschbezirk ist auf Vorschlag des Löschbezirksführers vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ein Gerätewart zu bestellen.
- (6) Der Gerätewart hat die erfolgreiche Teilnahme des nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) erforderlichen Lehrganges nachzuweisen. Für die Tätigkeit des Gerätewarts erläßt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr und dem Wehrführer eine besondere Dienstanweisung, der die Geräteprüfordnung zugrunde zu legen ist.
- (7) Die Stadt kann den Gerätewart eine angemessene pauschale Entschädigung gewähren.

§ 12 Feuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung im Löschbezirk statt, der wichtige Feuerwehrrangelegenheiten, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Versammlung nach Beginn des neuen Rechnungsjahres hat der Löschbezirksführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenführer einen Kassenbericht zu erstatten. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.
- (2) Die Versammlung wählt den Kassenführer, die Kassenprüfer und den Schriftführer.

- (3) Die ordentliche Versammlung wird vom Löschbezirksführer einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Wehrführer spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Der Löschbezirksführer muß binnen vier Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangen.
- (4) Zu wichtigen, die Aufgaben der Löschbezirke übergreifenden Feuerwehrangelegenheiten kann der Wehrführer, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, eine Versammlung mehrerer Löschbezirke, eines oder mehrerer Löschschnitte oder der gesamten Feuerwehr einberufen.
- (5) Stimmberechtigt in der Versammlung sind die aktiven Feuerwehrangehörigen, sofern sie der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören. Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Versammlung gelten die Vorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes entsprechend.

§ 13 Feuerwehrkasse

- (1) Der Löschbezirk richtet eine Feuerwehrkasse ein, der folgende Einnahmen zufließen:
 - a) Zuwendung der Stadt zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens,
 - b) Vergütungen für Brandsicherheitswachen, sofern diese nicht den Feuerwehrangehörigen, die den Wachdienst geleistet haben, unmittelbar zugeführt werden.
- (2) Die Feuerwehrkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern zu prüfen.
- (3) Über zweckbestimmte Zuwendungen ist der mittelverwaltenden Stelle ein Verwendungsnachweis zuzuführen.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten

§ 14 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind berechtigt, mit Genehmigung des Wehrführers bei besonderen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehrdienstkleidung zu tragen.
Die Genehmigung für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr wird durch den Leiter der Berufsfeuerwehr erteilt.

- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit vom Wohnsitz von länger als zwei Wochen dem Löschbezirksführer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr haben Anspruch auf kostenfreie Gestellung der Feuerwehr-Dienstkleidung gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren sowie der Unfallverhütungsvorschriften.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr sind über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren beim Eintritt und danach jährlich zu belehren. Sie haben sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu verpflichten.
- (6) Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich über das Feuerwehramt dem Oberbürgermeister anzuzeigen und in das Verbandbuch einzutragen.

III.Abschnitt

Dienstbetrieb der Feuerwehr

§ 15 Alarm und Ausrücken

Der Alarm wird nach den Vorschriften der Alarm- und Ausrückeordnung ausgelöst. Die Alarm- und Ausrückeordnung wird vom Oberbürgermeister erlassen.

§ 16 Pflichten des Einsatzleiters

- (1) Der zuerst an der Einsatzstelle eintreffende Einheitenführer hat als Einsatzleiter unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen und Tiere zu retten sowie Sachen zu bergen und den Brand auf den vorgefundenen Herd zu beschränken; hierbei hat er darauf zu achten, daß durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- (2) Der Einsatzleiter hat die Haupteinsatzzentrale unverzüglich zu unterrichten und zur Lage zu berichten.
- (3) Die nachfolgenden Feuerwehreinheiten sind durch den Einsatzleiter an der Einsatzstelle einzuweisen.
Bei Einsätzen mit längerer Einsatzdauer ist eine Einsatzleitung einzurichten und kenntlich zu machen.
- (4) Der Einsatzleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß sich nach Eintreffen der Feuerwehr alle zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung nicht unbedingt erforderlichen Personen von der Einsatzstelle entfernen. Feuerwehrfremde Personen sollen nur in Notfällen für leichte Aufgaben eingesetzt werden.
- (5) Über den Verlauf des Einsatzes fertigt der Einsatzleiter einen Einsatzbericht.

§ 17 Pflichten der Einheitenführer

- (1) Die Führer nachrückender Feuerweereinheiten haben sich beim Einsatzleiter zu melden. Er entscheidet über das Abrücken der Einheiten. Die Einheitenführer melden sich vor dem Abrücken bei ihm ab.
- (2) Die Einheitenführer sind dem Einsatzleiter dafür verantwortlich, daß alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie dies für die einzelnen Dienstleistungen die Dienstvorschriften für den Feuerwehrdienst, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, vorschreiben. Diese Vorschriften sind insbesondere bei dem Einsatz feuerwehrfremder Personen zu beachten.

§ 18 Aufräumungsarbeiten

- (1) Einsatzstellen sind nur soweit zu säubern und aufzuräumen, daß keine Gefahr des Einsturzes oder des Ausbruches eines neuen Brandes besteht. Weitergehende Arbeiten auf Anforderungen des Geschädigten sind gebührenpflichtig.
- (2) Bei Aufräumungsarbeiten ist auf die Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.
- (3) Gebäudeteile dürfen nachträglich nur bei dringender Notwendigkeit und nach Maßgabe der Entscheidung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde niedergelegt werden.

§ 19 Brandwachen

- (1) Die Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters gestellt. Werden sie auf Anforderung des Geschädigten gestellt, obwohl sie nicht erforderlich sind, ist die Gestellung kostenpflichtig.
- (2) Die Brandwache ist mit den erforderlichen Geräten und Mitteln auszurüsten.
- (3) Die Brandwache beginnt mit dem Abrücken der zuletzt die Brandstelle verlassenden Feuerweereinheit. Die Beendigung der Brandwache wird vom Einsatzleiter angeordnet.
- (4) Die Brandwache hat alle Maßnahmen zu treffen, die ein Wiederaufleben des Brandes verhindern.

§ 20 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Die Führer der eingesetzten Einheiten haben nach dem Einrücken die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder herzustellen.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Diese Brandschutzsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 18.01.1977 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Brandschutzsatzung für die Stadt/Gemeindevom.....
 (Bleibt beim untersuchenden Arzt) Blatt 1

 Name und Anschrift des Arztes

Untersuchungsbogen

Untersuchung auf gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Name des/der Untersuchten _____ Vorname _____
 Anschrift _____

Geburtsdatum _____ männlich weiblich

Beruf _____

1. FAMILIENVORGESCHICHTE

a) In der Familie sind folgende Krankheiten bekannt

Allergosen Geisteskrankheiten__ sonstige

Diabetes, welche _____

2. EIGENE VORGESCHICHTE

2.1 Frühere Krankheiten

Masern häufig Angina Hepatitis Skelettkrankheiten

häufig Bronchitis Magen-Darm-Krankheiten Augenkrankheiten

Diphtherie Bronchial-Asthma Blasen-Nieren-Krankheiten Ohrenkrankheiten

Tuberkulose Hautkrankheiten Insulinpfl.Diabetes mellitus Krampfanfälle

Rheum.Fieber Allergosen sonstiger Diabetes mellitus Sonstige, nämlich

2.2 Neigung zu

Schwindel Übelkeit Husten Atemnot

Kollaps Kopfschmerz Auswurf Schlafstörungen

Sonstigem, nämlich _____

2.3 Angeborene Schäden, welche _____

2.4 Operationen, welche _____

noch Beschwerden, welche _____

2.5 Unfälle, welche _____

noch Beschwerden, welche _____

2.6 Zur Zeit sonstige Beschwerden, welche _____

2.7 Zur Zeit in ärztl.Behandlung,weshalb _____

2.8 Zur Zeit in Tbc-Überwachung _____

2.9 Regelmäßige sportl.Betätigung, welche _____

2.10 Tetanusschutz nicht vollständig _____

3. ERKLÄRUNG

Ich habe dem untersuchenden Arzt alles mitgeteilt, was für die Beurteilung meines Gesundheitszustandes bedeutsam sein könnte. Ich bin damit einverstanden, daß dem Arzt die für die Beurteilung benötigten ärztlichen Befunde und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden un daß der Arzt das Gutachten der Gemeinde übersendet, die es verlangt hat.

 (Datum, Unterschrift des/der Untersuchten)

(Zutreffendes in Kästchen ankreuzen)

Name des/der Untersuchten _____ Vorname _____

4. UNTERSUCHUNGEN

Nr.			*)	Erläuterungen z. Befund
01	Gesamteindruck			
	Haltung/Gang			
02	Metr. Angaben	Größe cm Brustumfang / cm Halsumfang cm Gewicht (teilbekleidet) in kg		
03	Nahvisus	normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt re. <input type="checkbox"/> li. <input type="checkbox"/> mit Brille korrigiert nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
04	Fernvisus	normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt re. <input type="checkbox"/> li. <input type="checkbox"/> mit Brille korrigiert nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
05	Farbtüchtigkeit	normal <input type="checkbox"/> rot/grün gestört <input type="checkbox"/> andere Störung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
06	Hörvermögen	normal <input type="checkbox"/> eingeschränkt re. <input type="checkbox"/> li. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
07	Nasennatmung	normal <input type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
08	Gebiß	saniert <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/>		
09	Zahnfleisch	normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>		
10	Tonsillen	normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/> entfernt <input type="checkbox"/>		
11	Ernährungszustd.	normal <input type="checkbox"/> adipös <input type="checkbox"/> reduziert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12	Muskulatur	kräftig <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> schwach <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13	Haut	normal <input type="checkbox"/> Akne <input type="checkbox"/> Ekzem <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14	Schilddrüse	normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15	Lunge (perkut./auskult.)	normal <input type="checkbox"/> Nebengeräusche <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16	Herz (perkut./auskult.)	normal <input type="checkbox"/> Rhythmusstörungen <input type="checkbox"/> Geräusch <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Puls/min. _____ RR im Sitzen _____ / _____ mm Hg		
17	Periphere Durchblutung	normal <input type="checkbox"/> gestört <input type="checkbox"/> Krampfadern <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18	Bauchorgane (palpatorisch)	Oberbauch-Druckschmerz <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Lebervergrößerung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Eingeweidebruch <input type="checkbox"/> Bruchanlagen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
19	Brustkorb	normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
20	Wirbelsäule	normal <input type="checkbox"/> deformiert <input type="checkbox"/> schmerzhaft <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21	Obere Gliedmaßen	normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
22	Grobe Kraft	re. Hand _____ li. Hand _____ Linkshänder <input type="checkbox"/>		
23	Untere Gliedmaßen	normal <input type="checkbox"/> verändert <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
24	Mot. u. sens. Nervensystem	grobe Auffälligkeiten nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
25	Geistes- und Gemütszustand	grobe Auffälligkeiten nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
26	Vegetatives Nervensystem	grobe Auffälligkeiten nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27	Urin	normal <input type="checkbox"/> E pos. <input type="checkbox"/> Z pos. <input type="checkbox"/> Ubg vermehrt <input type="checkbox"/>		
28	Entwicklungsstd.	altersentsprchd. <input type="checkbox"/> deutl.verfrüht <input type="checkbox"/> deutl.verspätet <input type="checkbox"/>		
29	Sonstige wichtige Befunde		<input type="checkbox"/>	

ERGÄNZENDE UNTERSUCHUNGEN erforderlich nein ja veranlaßt am: _____
wegen _____

bei Arzt für Augenkrankheiten Hautkrankheiten Nerven- u. Gemütskrankheiten
innere Krankheiten Lungenkrankheiten sonstiges Gebiet
Orthopädie Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten nämlich _____

*) Im Kästchen ankreuzen, wenn aufgrund des nebenstehenden Befundes die Ausübung bestimmter Arbeiten für gesundheitsgefährdend gehalten wird (siehe ärztliches Gutachten, Nummern 1 bis 12).

B Anhang 2

(Erhält der Untersuchte oder die Gemeinde)
(1 Durchschrift bleibt beim Arzt)

Blatt 3/4

Name und Anschrift des Arztes

Ärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Feuerwehr

Herr/Frau _____ geb. am _____
(Zuname) (Vorname)

Anschrift _____

wurde von mir untersucht.

1. Aufgrund der Untersuchung halte ich gegenwärtig seine/ihre Gesundheit durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet []
 - 1.1 [] Körperlich [] schwere [] mittelschwere Arbeiten
 - 1.2 Arbeiten überwiegend im [] Stehen [] Gehen [] Sitzen
[] Bücken [] Hocken [] Knien
 - 1.3 [] Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel
 - 1.4 [] Arbeiten, die besondere Anforderungen an das Greifen und Festhalten stellen []
die die volle Gebrauchsfähigkeit beider [] Hände [] Arme [] Beine
erfordern
 - 1.5 [] Arbeiten, die Schwindelfreiheit erfordern [] Arbeiten mit Absturzgefahr
 - 1.6 Arbeiten überwiegend bei [] Kälte [] Nässe [] Zugluft [] starken
Temperaturschwankungen
[] trockener Hitze [] feuchter Wärme
 - 1.7 [] Arbeiten unter besonderer Einwirkung von Lärm
unter besonderer Einwirkung von mechanischen Schwingungen (Erschütterungen)
[] auf die Hände und Arme [] den ganzen Körper
 - 1.8 [] Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut
 - 1.9 [] Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauch
 - 1.10 [] Arbeiten, die volle Sehkraft ohne Brille [] räumliches Sehen erfordern
 - 1.11 [] Arbeiten mit besonderen psychischen Belastungen
 - 1.12 [] Sonstige Arbeiten, nämlich _____
2. Dementsprechend (Nr. 1) halte ich ihn/sie in gesundheitlicher Hinsicht
[] für voll feuerwehrendiensttauglich
[] nicht voll feuerwehrendiensttauglich
[] für feuerwehrendienstuntauglich

_____, den _____
(Ort) (Tag der abschließenden Beurteilung) (Unterschrift des Arztes)